

# Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

## 1. Gegenstand der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Bedingungen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) das Vertragsverhältnis zwischen der nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend nvb genannt) und den von dieser grundversorgten Kunden.

## 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGKV)

2.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der nvb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2.2 Zu den notwendigen Angaben zählen insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2.3 Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

## 3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

3.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel einmal jährlich oder zum Ende des Lieferverhältnisses abgelesen und unter Zugrundelegung der abgelesenen Werte abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen an die nvb zu entrichten.

3.3 Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums durch die nvb nach Ziff. 3.1 neu ermittelt und festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Der Kunde erhält mit der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. bei Neukunden mit der Vertragsbestätigung die Mitteilung.

3.4 Ergibt sich im Rahmen der Abrechnung eine Differenz zwischen dem durchschnittlich ermittelten Verbrauch und der tatsächlich bezogenen Strommenge, so wird eine sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ergebende Differenz dem Kunden erstattet oder nachberechnet.

3.5 Abweichend von Ziff. 3.1. bietet die nvb an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) gem. § 40 Abs. 3 EnWG auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

3.6 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der nvb vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird.,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.7 Die nvb wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3.8 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.9 Für eine vom Kunden verlangte Neuausstellung einer Rechnung aufgrund von Änderungen, die vom Kunden zu vertreten sind, wird eine Pauschale gem. Ziff. 7.2 berechnet.

## 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu § 14 StromGKV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der nvb nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die nvb wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

## 5. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Die Rechnungen und Abschläge können wahlweise durch Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto durch die nvb abgebucht oder aber mittels Banküberweisung oder Bareinzahlung bei Banken und Sparkassen durch den Kunden selbst vorgenommen werden.

## 6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGKV)

6.1 Rechnungen der nvb werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt,

frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

6.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den in Ziff. 7.3 aufgeführten Pauschalen zu ersetzen.

6.3 Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der nvb die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

6.4 Die nvb behält sich vor, den tatsächlich entstandenen Aufwand zu berechnen.

6.5 Bei der Durchführung einer Außensperrung wird der tatsächlich entstandene Aufwand gegenüber dem Kunden abgerechnet.

6.6 Die nvb kann dem Kunden im Rahmen etwa aufgelaufener, rückständiger Forderungen die Möglichkeit zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung anbieten. Für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung werden die in Ziff. 7.4 genannten Pauschalen erhoben.

6.7 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an die nvb zu erstatten.

## 7. Kostenpauschalen (Ziff. 3.8, 6 / § 12, 17, 19 StromGKV)

7.1 - Rechnungskopie auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.) 11,50 €

7.2 - Rechnungs-Neuausstellung auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.) 22,50 €

7.3 - Unterbrechung der Versorgung (im Netzgebiet des Netzbetreibers nvb GmbH) 50,50 €

- Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19 % MwSt.) 55,40 €

(im Netzgebiet des Netzbetreibers nvb GmbH)

- Wiederherstellung der Versorgung außerhalb

der üblichen Geschäftszeiten (inkl. 19 % MwSt.) 72,00 €

(im Netzgebiet des Netzbetreibers nvb GmbH)

- Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung 12,50 €

- Versuch der Unterbrechung 48,00 €

(Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)

- Versuch der Wiederinbetriebnahme (inkl. 19 % MwSt.) 30,00 €

(Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)

- Vorort-Inkasso 40,00 €

- Telefoninkasso 15,00 €

- Mahngebühr 4,30 €

- Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden 23,00 €

- Gerichtsvollzieherauftrag - nach Aufwand -

- Kosten der Adressrecherche - nach Aufwand -

(für verzogene Kunden mit offenen Forderungen, die keine neue Anschrift hinterlassen haben)

7.4 Ratenplan-Vereinbarung (inkl. 19 % MwSt.) 28,00 €

zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenplanhöhe) 6,0 % p. a.

## 8. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des EnWG werden eingehalten.

## 9. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens Angaben in Form von Kunden und Verbrauchsstellennummer, Zählernummer und Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift) enthalten.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.02.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV vom 01.09.2016.